



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23. Oktober 2019

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2551

A19, A07

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 30.10.2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die oben genannte Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07 gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)“, Drs. 17/7200, zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

Sitzung des Integrationsausschusses am 30. Oktober 2019

Fragen der SPD-Fraktion zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2020

A. Fragen zu den Kapiteln 07 080 und 07 090

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2020 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2020 und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

1. Globale Minderausgaben für die Kapitel 07 080 und 07 090

- i. Aus der Vorlage 17/2460 hat das Ministerium der Finanzen auf Frage der SPD-Fraktion ausgeführt, dass der Haushalt 2020 für den Einzelplan 07 eine globale Minderausgabe in Höhe von 81.478.400 Euro vorsieht. Auf welche Titel (bitte genaue Angabe aller Titel) wird die globale Minderausgabe ausgebracht und in welcher Höhe (gleichmäßig, prozentual oder als Betrag)? Bitte für den Bereich Integration und Asyl ausführen.*
- ii. Wie hoch waren die globalen Minderausgaben für den Einzelplan 07 – speziell Kapitel 07080 und Kapitel 07090 – für die Haushalte 2018 und 2019? Auf welche Titel (bitte genaue Angabe) wurde die globale Minderausgabe in 2018 und 2019 genau ausgebracht? Für diese Titel bitte angeben: Haushaltsansatz laut Landtagsbeschluss, Haushaltsansatz minus globale Minderausgabe, Haushaltsabschluss zum Ende des Haushaltsjahres.*
- iii. Für welche Titel waren sowohl in den Jahren 2018 und 2019 globale Minderausgaben vorgesehen? Für welche dieser Titel ist auch für das Haushaltsjahr 2020 die Ausbringung einer globalen Minderausgabe vorgesehen?*

Die Fragen 1.i. bis 1.iii. werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Veranschlagung der Globalen Minderausgaben erfolgt auf Basis der Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug 2019 sowie der Erwartungen der Landesregierung. Die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr liegt noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine titelbezogenen Angaben zur Erbringung der Globalen Minderausgaben im letzten Haushalt gemacht werden. Die Haushaltsrechnung 2018 wird dem Landtag voraussichtlich im Dezember 2019 vorgelegt.

Im Einzelplan 07 waren für das Haushaltsjahr 2018 Globale Minderausgaben in Höhe von 21,0351 Mio. Euro vorgesehen und für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt 23,2 Mio. Euro. Die veranschlagten Globalen Minderausgaben für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind beziehungsweise werden kassenmäßig in voller Höhe aufkommen.

Es handelt sich bei der Globalen Minderausgabe um ein Instrument des Haushaltsvollzugs, so dass die Entscheidung, an welcher Stelle beziehungsweise an welchen Stellen exakt ihre Erwirtschaftung im Einzelplan 07 erfolgt, jeweils im laufenden Haushalt fällt.

2. Mit dem Haushalt 2020 werden 8 neue Planstellen im MKFFI geschaffen.

- iv. Wie viele Stellen sind für die Abteilungen Integration und Asylfragen im MKFFI vorgesehen?*
- v. In welchen Bereichen sind diese angesiedelt? Welche Aufgaben sollen die neuen Stellen übernehmen? Mit der Bitte um genaue Tätigkeitsbeschreibungen und aufgeschlüsselt nach Abteilungen.*

Die Fragen 2.iv. und 2.v. werden im Zusammenhang beantwortet:

Im Haushaltsentwurf 2020 der Landesregierung sind die zusätzlichen 8 Planstellen in den Erläuterungen zum Titel 422 01 im Kapitel 07 010 (Seite 11) dargestellt:

Bes. Gr.	Erläuterungen	Anzahl
A 15	Israel-Büro, Prävention	2
A 14	Entfristungsanspruch, Onlinezugangsgesetz	3
A 13 BA	Prävention	3
	Summe:	8

Sofern der Haushaltsgesetzgeber die Einrichtung dieser Planstellen beschließt, werden die Stellen den konkreten Arbeitsbereichen des MKFFI zugeordnet.

B. Kapitel 07 080 – Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

3. Titelgruppe 68 – Integrationsförderung Zugewanderter

Antidiskriminierungsarbeit der Landesregierung; Integrationsagenturen

- vi. *In welchem Titel sind die Mittel für die Arbeit der Landesregierung gegen Diskriminierung veranschlagt? Wie hoch waren diese in 2019 und wie hoch sind die Mittel für 2020 veranschlagt?*

Die Antidiskriminierungsarbeit ist hauptsächlich Bestandteil des Förderprogramms der „Integrationsagenturen“ und stellt einen der vier Eckpunkte der Arbeit dar. Die landesweit 186 Integrationsagenturen setzen innerhalb dieses Eckpunktes Maßnahmen gegen Diskriminierung um. Darüber hinaus gehören 13 Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit zum Programm, die zusätzlich eine Beratungsfunktion innehaben. Die Mittel für das Förderprogramm werden im Titel 686 68 bereitgestellt. Daneben werden in diesem Titel ebenfalls Mittel für Einzelprojekte veranschlagt, die der Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung dienen. Für das Förderprogramm der Integrationsagenturen (inklusive Servicestellen sind im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 10.508.260 Euro veranschlagt, für das Haushaltsjahr 2020 sind 13.509.000 Euro vorgesehen.

- vii. *Wie hoch sind die Mittel für die 13 Servicestellen gegen Diskriminierung in NRW? Bitte Mittel nach jeweiliger Servicestelle für 2019 und 2020 auflisten. Wie hoch werden die Mittel in 2020 sein? Wie hoch sind die Personalkosten je Servicestelle?*
- viii. *Minister Stamp hat angekündigt, die Servicestellen ausbauen zu wollen und neue einzurichten. Welche aktuell bestehenden Servicestellen plant die Landesregierung auszubauen, und wo sind die neuen Servicestellen geplant?*

Die Fragen 3.vii. und 3.viii. werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Personalausgaben der Fachkräfte in den jeweiligen Servicestellen werden bis zu 90 Prozent und bis maximal Entgeltgruppe 11, Stufe 5 TV-L gefördert (siehe Förderrichtlinie vom 15. Dezember 2017). Für das Jahr 2019 wurden Mittel in Höhe von 854.140 EUR zugewiesen.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist ein bedarfsgerechter Ausbau der bestehenden und die Neueinrichtung von im Schwerpunkt Antidiskriminierungsarbeit tätigen Integrationsagenturen beziehungsweise Servicestellen geplant. Nach der Verabschiedung des Haushalts ist dafür die Umsetzung eines Interessenbekundungsverfahrens nach noch näher zu bestimmenden Kriterien vorgesehen. Orientieren werden sich diese insbesondere an bestehenden Defiziten in der Versorgung sowie an dem Ziel, Zugänge und Infrastruktur im ländlichen Raum zu verbessern. Der Prozess wird in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden

der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen als Trägerstruktur des Förderprogramms sowie dem Kompetenzzentrum für Integration als Bewilligungsbehörde erfolgen.

Das Fördervolumen für 2020 wird erhöht, jedoch kann die genaue Förderhöhe erst nach Abschluss des Antrags- und Bewilligungsverfahrens beantwortet werden.

- ix. *Ist eine Verstärkung der Mittel für die Servicestellen gegen Diskriminierung über 2020 hinaus geplant?*

Die Mittel sollen über das Haushaltsjahr 2020 hinaus für das Förderprogramm bereitgestellt werden.

4. Titelgruppe 68 – Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt

- x. *In der Erläuterung Nr. 4 ist die Zuweisung für Kreise und Kommunen, die überdurchschnittlich viel Zuwanderung aus Südosteuropa erfahren, mit 5 Millionen Euro veranschlagt. Bis 2022 sollen diese Hilfen weiterentwickelt werden. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung hier Handlungsbedarf?*

- xi. *Bleibt es 2020 bei den 10 Kommunen, die bisher die zusätzlichen Mittel erhalten haben oder kommen 2020 bereits zusätzliche Kommunen hinzu?*

Die Fragen 4.x. und 4.xi. werden im Zusammenhang beantwortet:

Aufgrund der anhaltenden Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa nach Nordrhein-Westfalen strebt die Landesregierung die Ausweitung des Programms über die bisherigen Standorte auf weitere Kommunen an, die mittlerweile ebenfalls überdurchschnittlich starke Zuwanderung erfahren. Dies gilt aktuell insbesondere auch für den ländlichen Raum. Darüber hinaus sollen die Förderkonzepte inhaltlich weiterentwickelt werden. Netzwerkarbeit, Informations- und Erfahrungsaustausch, Antidiskriminierungsarbeit sowie die Einbindung von Mitgliedern der Community stehen dabei im Vordergrund.

- xii. *Für welche Maßnahmen haben die Kommunen die Mittel bisher konkret abgerufen?*

Gefördert werden konnten nach den Förderbedingungen:

- Personalkosten von Streetworkerinnen und Streetworkern,
- Ausgaben für Verwaltungspersonal zu Administration und Verwaltungsprozessen sowie
- Sachausgaben für Maßnahmen.

Ferner ist in den Förderbestimmungen geregelt, dass die Kommunen im Rahmen ihrer örtlichen Konzepte die jeweilige Schwerpunktsetzung individuell festlegen konnten, da sie die örtliche Bedarfslage (aufgrund ihrer bisherigen Aktivitäten) sehr genau kennen.

Die konkrete Maßnahmenübersicht (Anlage 1) zeigt, dass die Landesförderung in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt wurde. Alle Kommunen haben im Rahmen der Förderbedingungen von der Möglichkeit der inhaltlichen Schwerpunktsetzung Gebrauch gemacht.

xiii. *In welchem Titel der Titelgruppe 68 finden sich die Mittel ganz konkret?*

Die Mittel finden sich in Titel 633 68.

5. *Im Titel 547 12 werden zusätzlich 982.900 Euro für 2020 veranschlagt. Daraus sollen mehrere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen finanziert werden.*

xiv. *In welcher Höhe sind Mittel für Maßnahmen im Themenbereich „Wertevermittlung“ veranschlagt und welche Maßnahmen werden hier konkret finanziert? Bitte die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung des Themenfeldes auflisten.*

Im Bereich der „Werteförderung“ sind Mittel in Höhe von 150.000 Euro veranschlagt. Finanziert werden damit Bürgerdialoge zur Werteförderung. Dabei werden alle Bürgerinnen und Bürger angesprochen. Die Veranstaltungen finden landesweit statt und bedienen jeweils unterschiedliche Oberthemen.

xv. *In welche Höhe sind Mittel für die angekündigte Einbürgerungskampagne veranschlagt? Wie viele Einbürgerungen müssten jährlich in NRW erfolgen, um von „erfolgreicher Einbürgerung“ zu sprechen? Mit welchen Ressorts steht das MKFFI im Austausch zum Thema Einbürgerung? Wie sieht der zeitliche Plan zur Umsetzung aus?*

Das Themenfeld Einbürgerung wird überwiegend über die Integrationskampagne #IchDuWirNRW öffentlichkeitswirksam abgedeckt. Darüber hinaus stehen der Projektgruppe „Einbürgerung“ 2020 rund 70.000 Euro zur Verfügung, die im Haushaltsplan unter Titelgruppe 68 und im Titel 547 12 zu den sonstigen Planungen zu verorten sind. Daraus sollen weitere Veranstaltungen, insbesondere mit den Einbürgerungsbehörden und Migrantenselbstorganisationen, zum Thema Einbürgerung finanziert werden. Zudem wird geprüft, inwieweit mittels einer wissenschaftlicher Studie die Einbürgerungsbereitschaft und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Einbürgerungsverfahren für Nordrhein-Westfalen eruiert werden können. Da jede Einbürgerung in Nordrhein-Westfalen eine „erfolgreiche Einbürgerung“ ist, kann die Frage nach der erforderlichen Anzahl

der Einbürgerungen so nicht beantwortet werden. Die Landesregierung strebt jedoch an, die Einbürgerungszahlen und die Einbürgerungsquote im Vergleich der Bundesländer bis zum Ende der Legislaturperiode deutlich zu erhöhen. Die Ressorts sind über das Vorhaben informiert; im Rahmen der „IMAG Integration“ am 9. Oktober 2019 wurde die Arbeit der Projektgruppe „Einbürgerung“ vorgestellt.

6. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Integrationsmaßnahmen aus der Integrationspauschale des Bundes – Titel 633 20

- xvi. *Wird die Landesregierung die Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes vollständig an die Kommunen weiterleiten?*
- xvii. *Wann werden die Mittel zur Weiterleitung an die Kommunen im Haushalt eingestellt?*
- xviii. *Steht die Landesregierung hier im Austausch mit den Kommunen? Wann werden die Kommunen über die Weitergabe der Mittel informiert?*

Die Fragen 6.xvi. bis 6.xviii. werden im Zusammenhang beantwortet:

Bei Kapitel 07 080, Titel 633 20 sind im Haushaltsentwurf 2020 keine Mittel veranschlagt, die weitergeleitet werden können. Sofern die Fragen auf die im Einzelplan 20 veranschlagten Pauschalzuweisungen des Bundes für flüchtlingsbezogene Zwecke abzielen, wird darauf hingewiesen, dass sich die Landesregierung dazu entschieden hat, die in Kapitel 07 080 vorgesehenen Mittel für Integrationsbemühungen des Landes zunächst um 50 Mio. Euro zu erhöhen. Geplant ist ein weiterer Aufwuchs in den folgenden Haushaltsjahren. Darüber hinaus werden sich die flüchtlingsbedingten Zuweisungen des Landes an die Kommunen alleine im Haushaltsjahr 2020 bereits auf rund 1,2 Mrd. Euro belaufen.

Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2020

1. *Welche Landesförderprogramme gibt es, die nicht als eigene Titel oder Titelgruppen ausgewiesen sind? Welchen Umfang haben diese Programme jeweils und in welchen Titeln sind sie untergebracht?*

Weder in Kapitel 07 080 noch Kapitel 07 090 gibt es Förderprogramme, die nicht als eigene Titel oder Titelgruppen ausgewiesen sind.

2. *Gibt es Maßnahmen in anderen Einzelplänen des Landeshaushalts, die die Förderprogramme im EP 07 ergänzen oder überschneiden?*

Vorbemerkung: Die Beantwortung beschränkt sich zuständigkeitshalber auf finanzielle Förderungen mit Bezug zu den Kapiteln 07 080 und 07 090 im Einzelplan 07.

Die Initiative „Gemeinsam klappt's“ in Kapitel 07 080 stellt eine Ergänzung zu Maßnahmen im Einzelplan 11 (Programm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“) dar. „Gemeinsam klappt's“ zielt darauf ab, junge Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren mit individuellem Unterstützungsbedarf, insbesondere geflüchtete Menschen mit Duldung und Gestattung, in Ausbildung und Arbeit zu bringen beziehungsweise Ausbildungsabbrüche zu verhindern.

In Kapitel 07 090 gibt es keine Förderprogramme, die durch Maßnahmen in anderen Einzelplänen ergänzt oder überschritten werden.

3. *Kapitel 07 080, Titel 633 20: Die bisherigen 432.800.000 Euro an Bundesmitteln, die als so genannte „Integrationspauschale“ an NRW ausgezahlt und an die Kommunen weitergeleitet wurden, laufen Ende 2019 aus. Stattdessen haben Bund und Länder sich am 06.06.2019 auf den Posten 015 31 832 – „Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil)“ gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der flüchtlingsbezogenen Zwecke: 151.200.000 Euro geeinigt. Jedoch fehlt hier ein Ausgabeposten, der die Mittel an die Kommunen weiterleitet. Sollen die 151.200.000 Euro an die Kommunen weitergeleitet werden?*

Der Haushaltsentwurf 2020 sieht eine explizite Weiterleitung dieser Mittel nicht vor. Stattdessen hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die in Kapitel 07 080 vorgesehen Mittel für Integrationsbemühungen des Landes zunächst um 50 Mio. Euro und dann sukzessive ansteigend zu erhöhen. Darüber hinaus werden sich die flüchtlingsbedingten Zuweisungen des Landes an die Kommunen alleine im Haushaltsjahr 2020 bereits auf rund 1,2 Mrd. Euro belaufen. Im

Übrigen verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine Ausführungen anlässlich der Fragestunde im Plenum am 9. Oktober 2019.

4. *Kapitel 07 080, Tgr. 68: Das Programm „Soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen“ ist im Haushaltsplan 2020 unter „Sonstige Zuschüsse“ aufgeführt. Mit welcher Fördersumme wird das Programm 2020 gefördert und welche Programme fallen ebenfalls mit welcher konkreten Fördersumme unter den Bereich „Sonstige Zuschüsse“?*

Die „Soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen“ in der Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, fördert das Land insbesondere vor dem Hintergrund der Antiziganismusbekämpfung bereits seit vielen Jahren. Im Jahr 2019 beträgt die Fördersumme 246.154,24 Euro. Für das Jahr 2020 liegt noch kein Antrag vor.

Unter „Sonstige Zuschüsse“ fallen keine Programme des Landes Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich um Mittel für Projekte und Maßnahmen.

5. *Kapitel 07 080, Titel 633 30: Kommunales Integrationsmanagement: Laut Erläuterungsband sollen den Kommunen ca. 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden, um gemäß [§§] 25a und 25b AufenthG die Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zu unterstützen. Für welche konkreten Maßnahmen werden die 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt?*

Die 5 Mio. Euro werden für zusätzliche Personalstellen bei Kommunen und Kreisen zur Verfügung gestellt. Es werden insgesamt 200 halbe Stellen gefördert.

81 halbe Stellen werden auf alle Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen mit einer eigenen Ausländerbehörde nach § 1 Nr. 4 ZustAVO zur Unterstützung der Umsetzung der § 25a und § 25b AufenthG verteilt und gefördert. Mit den Mitteln sollen größere Kapazitäten in den Ausländerbehörden geschaffen werden, um die rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zu fördern.

Ferner sollen alle 84 Einbürgerungsbehörden eine Förderung für je eine halbe Stelle zusätzlich erhalten.

Weitere 35 halbe Stellen werden in den Kommunen, die zugleich Ausländer- und Einbürgerungsbehörde sind und laut AZR einen hohen Anteil an Ausländern mit einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis haben, gefördert. In dieser Doppelfunktion kann die Zielsetzung, Einbürgerungsverfahren weiter zu optimieren und die Einbürgerungszahlen für Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, unterstützt werden.

6. *Kapitel 07 080, Tgr. 68: Integrationsförderung Zugewanderter: Das Land will für die Bildungsangebote in Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes 2020 5 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Die Umsetzung der Angebote erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung. Was plant das Land in welchem zeitlichen Rahmen konkret für Bildungsangebote in Zentralen Landesunterkünften? Was ist der aktuelle Stand der bisherigen Abstimmungen mit dem Bildungsministerium?*

Minister Dr. Stamp und Ministerin Gebauer haben eine gemeinsame interministerielle Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern beider Ministerien einberufen, die die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für die in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter prüft und ein den Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen Rechnung tragendes Konzept zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels 14 der Richtlinie „2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen“ sowie der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) erarbeitet.

Es ist vorgesehen, das entsprechende Bildungsangebot zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in den ersten Zentralen Unterbringungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen beginnend zu realisieren und anschließend sukzessive auf alle Zentralen Unterbringungseinrichtungen auszuweiten.

7. *Kapitel 07 090, Titel 684 41 „Soziale Beratung von Flüchtlingen“: Wie werden die Mittel auf die einzelnen Säulen des Programms aufgeteilt?*

Bei der Förderung der sozialen Beratung handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes, über deren Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird. Wie die Mittel konkret auf die einzelnen Fördersäulen verteilt werden, wird erst nach Abschluss des noch laufenden Antrags- und Bewilligungsverfahrens feststehen.

8. *Kapitel 07 090, Titel 633 40 „Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz“: Aus welchen Gründen plant die Landesregierung keinen höheren Baransatz im Rahmen der FlüAG-Kopfpauschale für das Jahr 2020 ein?*

Im Flüchtlingsaufnahmegesetz ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und wie lange die Kommunen eine FlüAG-Pauschale erhalten. Danach erhalten die Kommunen pro berücksichtigungsfähiger Person monatlich 866 Euro. Die aktuelle Regelung steht auf dem Prüfstand. Hierzu wird sich

die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden beraten und austauschen, um eine für beide Seiten akzeptable und tragfähige Lösung zu finden. Über eine mögliche Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes hat die Landesregierung noch nicht entschieden.

Der Haushaltsansatz 2020 für die FlüAG-Pauschale ist trotz rückläufiger Flüchtlingszahlen gegenüber 2019 unverändert geblieben. Dies zeigt, dass im Haushaltsentwurf Vorsorge für eine Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes getroffen wurde.

Fragen der AfD-Fraktion zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2020

Kapitel 07 080, Titel 633 20 „Kommunales Integrationsmanagement“

In der „Untergruppe 2“ werden 10 Mio. Euro an Kreise und kreisfreie Städte verteilt für das rechtskreisübergreifende, individuelle Case-Management. Dabei erfolgt eine Kategorisierung in 5 Gruppen. Abhängig davon ist die Anzahl der Personalstellen.

Frage 1: Wie werden die 54 Kreise und kreisfreien Städte in diesem Zusammenhang eingeordnet?

Der Verteilschlüssel bezieht sich auf die Personalstellen und wird auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels nach § 14c Abs. 2 TIntG unter Berücksichtigung der Bestandsdaten (Ende 2018) geflüchteter Menschen nach dem FlüAG (40%) und dem AWoV (60%) auf die Kreise und kreisfreien Städte berechnet. Die Personalstellen werden an die 54 Kreise und kreisfreien Städte verteilt, entsprechend ihrer Clusterung bezüglich der jeweiligen Anzahl der vor Ort aufhältigen geflüchteten Menschen verteilt. Die Aufteilung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

In der „Untergruppe 3“ werden 5 Mio. Euro an Kreise und kreisfreie Städte für die Verstärkung der Integration bereitgestellt. Finanziert werden sollen Personalstellen.

Frage 2: Wie viele Personalstellen erhalten die 54 Kreise und kreisfreien Städte nach dem beschriebenen Verteilschlüssel?

Die 5 Mio. Euro werden für zusätzliche Personalstellen bei Kommunen zur Verfügung gestellt. Es werden insgesamt 200 halbe Stellen gefördert.

81 halbe Stellen werden auf alle Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen mit einer eigenen Ausländerbehörde nach § 1 Nr. 4 ZustAVO zur Unterstützung der Umsetzung der § 25a und § 25b AufenthG verteilt und gefördert. Mit den Mitteln sollen größere Kapazitäten in den Ausländerbehörden geschaffen werden, um die rechtliche Verstärkung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zu fördern.

Ferner sollen alle 84 Einbürgerungsbehörden eine Förderung für je eine halbe Stelle zusätzlich erhalten.

Weitere 35 halbe Stellen werden den Kommunen, die zugleich Ausländer- und Einbürgerungsbehörde sind und laut AZR einen hohen Anteil an Ausländern mit einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis haben, gefördert. In dieser Doppelfunktion kann die Zielsetzung, Einbürgerungsverfahren weiter zu optimieren und die Einbürgerungszahlen für Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, unterstützt werden.

Kapitel 07 080, Titel 685 10 „Zuschuss an die Stiftung für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI), Essen“

Zur Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf soll die Fördersumme von 720.000 Euro auf 741.600 Euro erhöht werden.

Frage 3: Worin besteht der geplante Mehrbedarf?

Bei der Erhöhung der institutionellen Förderung handelt es sich um einen Inflationsausgleich in Höhe von drei Prozent ausgehend von der Vorjahresfördersumme. Insofern ergibt sich bei gleichbleibendem Förderbedarf aufgrund der Inflationsrate bereits eine Erhöhung des Mittelbedarfs in entsprechender Höhe.

Frage 4: Auf welche Einzelpositionen verteilt sich die Gesamtfördersumme, so sie zweckgebunden gezahlt wird?

Die institutionelle Förderung der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) erfolgt zwecks Unterstützung der Landesregierung bei der Forschung und der Entwicklung von Konzeptionen und Handlungsansätzen in Bezug auf Fragen, die die Türkei und die Bundesrepublik Deutschland im europäischen Rahmen betreffen, insbesondere Fragen der Arbeitsmigration sowie der wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen. Die institutionelle Förderung ist insofern zweckgebunden als Grundfinanzierung des Geschäftsbetriebes der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung. Haushaltsrechtlich handelt es sich dabei um eine sogenannte „Fehlbedarfsfinanzierung“.

Kapitel 07 080, Titelgruppe 68 „Förderung der Integration und des Zusammenlebens in Vielfalt“

Im Haushalt 2019 fanden sich in der Aufstellung (siehe: Vorlage 17/1238) noch folgende Positionen:

- Förderung von Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern und Maßnahmen gegen Rassismus: 857.700 Euro*
- Förderung der Sozialen Beratungsarbeit für Sinti und Roma in NRW: 500.000 Euro*
- Aufgaben, die der Förderung der gesellschaftlichen Partizipation von Muslimen dienen: 1.200.000 Euro*
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements insbesondere auch für Flüchtlinge: 1.000.000 Euro*
- Aufgaben im Bereich der Salafismus-Prävention: 400.000 Euro*

Diese Positionen tauchen im Haushalt 2020 an dieser Stelle nicht mehr auf.

Frage 5: An welcher Stelle im Haushalt finden sich die fehlenden aufgeführten Positionen?

Die genannte Aufstellung zum Haushalt 2019 findet sich in der Vorlage 17/1283 - schriftlicher Bericht zu den Fragen der Fraktionen zum "Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)".

Die Förderung von Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern, Maßnahmen gegen Rassismus, die Förderung der sozialen Beratungsarbeit der Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen und Aufgaben im Bereich der Salafismus-Prävention sind im Titel 686 68 – Zuschüsse an Sonstige – etatisiert (Entwurf des Haushaltsplans 2020, S. 89, Erläuterungen zu Titelgruppe 68, Nr. 15).

Die Förderung der gesellschaftlichen Partizipation von Muslimen findet sich in der Position Nr. 14, Muslimisches Engagement in Nordrhein-Westfalen wieder.

Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere auch für Flüchtlinge, findet sich unter anderem in den Ansätzen der Gesamtmittel für das Förderprogramm KOMM-AN NRW Teil III. Die Mittel aus diesem Programm dienen der Unterstützung des Ehrenamts in der Arbeit für Flüchtlinge und für Neuzugewanderte und sind in die Programmteile I, II und III aufgeteilt (Entwurf des Haushaltsplans 2020, S. 89, Erläuterungen zu Titelgruppe 68, Nr. 2, 3 und 12). Des Weiteren erfolgt eine Förderung des Ehrenamtes in der Arbeit mit Flüchtlingen und Neuzugewanderten auch im Rahmen der weiteren Positionen der Titelgruppe 68.

Frage 6: Bei welchen der im Haushalt 2020 aufgeführten Positionen (Haushaltsplan 2020, Einzelplan 7, Tabelle S.89) handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes NRW?

Frage 7: Bei welchen Positionen werden Leistungen über den gesetzlichen Rahmen hinaus als freiwillige Leistung getätigt? (bitte die jeweilige Höhe benennen)

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet:

Es handelt sich bei allen nachgefragten Positionen um freiwillige Leistungen.

Frage 8: Wie schlüsseln sich die einzelnen Positionen (Haushaltsplan 2020, Einzelplan 7, Tabelle S.89) im Detail auf?

Die Förderung richtet sich zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12 und 13 nach Förderrichtlinien und Förderprogrammen, teilweise gebunden über mehrere Haushaltsjahre, wie die Förderung der 54 Kommunalen Integrationszentren für die Jahre 2018 bis 2022.

Die Förderprogramme zu den Nummern 7 und 8 sind neu erstellt bzw. sind noch in der Konzeptionsphase. Hier erfolgt noch eine Antragstellung.

Unter „Sonstige Zuweisungen“, „Sonstige Zuschüsse“ und Maßnahmen im Rahmen des „Muslimischen Engagements in NRW“ nach den Nummern 9, 14 sowie 15 fallen keine Programme des Landes Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich um Mittel für Projekte und Maßnahmen. Hier erfolgt eine individuelle Antragstellung.

Kapitel 07 090, Titel 547 17, Sachliche Verwaltungsaufgaben für die Unterstützung und Beratung der Kommunen im Ausländer- und Einbürgerungswesen

Dieser neue Titel wird mit Finanzmitteln in Höhe von 250.000 Euro ausgestattet.

Frage 9: Handelt es sich hierbei um eine freiwillige oder um eine gesetzlich vorgegebene Leistung?

Es handelt sich um Gelder zur Erfüllung einer pflichtigen Aufgabe des Landes. Das MKFFI als oberste Ausländerbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die kommunalen Ausländerbehörden die ihnen nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben im Aufenthalts- und Asylrecht rechtssicher, sachgemäß und unter Beachtung der gerade in jüngster Zeit u. a. mit dem Migrationspaket erfolgten umfangreichen Änderungen wahrnehmen. Die Mittel werden für Informations-, Schulungs- und Beratungszwecke sowie für den Aufbau und die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung eines Wissensmanagements und -transfers eingesetzt.

Kapitel 07 090, Titel 633 10 „Erstattung der Kosten der ZAB“

Frage 10: Wie verteilen sich die Mittel in Höhe von 43,85 Mio. Euro auf die fünf bestehenden ZAB und für die jeweiligen ZAB im Detail?

Die Mittel verteilen sich wie folgt auf die Zentralen Ausländerbehörden:

BR Arnsberg	ZAB Unna	6.250.000 Euro
BR Detmold	ZAB Bielefeld	10.300.000 Euro
BR Düsseldorf	ZAB Essen	10.000.000 Euro
BR Köln	ZAB Köln	10.800.000 Euro
BR Münster	ZAB Coesfeld	6.500.000 Euro
Gesamt		43.850.000 Euro

Kapitel 07 090, Titel 633 40, Landeszuweisung nach dem FlüAG

Die Höhe der Zuweisung hat sich 2020 nicht verändert. Im Gegensatz dazu verändert sich die Anzahl der Personen, für die eine pauschalierte Leistung erfolgt, permanent.

Frage 11: Nach welchen anderen Kriterien ermittelt sich die Höhe dieses Haushaltstitels?

Frage 12: In welchem Umfang hat sich die durchschnittliche Förderhöhe je Person von 2019 zu 2020 verändert?

Die Fragen 11 und 12 werden im Zusammenhang beantwortet:

Im Flüchtlingsaufnahmegesetz ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und wie lange die Kommunen eine FlüAG-Pauschale erhalten. Danach erhalten die Kommunen pro berücksichtigungsfähiger Person monatlich 866 Euro. Die aktuelle Regelung steht auf dem Prüfstand. Hierzu wird sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden beraten und austauschen, um eine für beide Seiten akzeptable und tragfähige Lösung zu finden. Über eine mögliche Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes hat die Landesregierung noch nicht entschieden.

Der Haushaltsansatz 2020 für die FlüAG-Pauschale ist trotz rückläufiger Flüchtlingszahlen gegenüber 2019 unverändert geblieben. Dies zeigt, dass im Haushaltsentwurf Vorsorge für eine Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes getroffen wurde.

Kapitel 07 090, Titel 633 50 / 681 10 / 681 11 / 681 20, Aufwendungen nach § 44 AsylG, §§ 4 und 6 AsylbLG, Beförderungskosten

Frage 13: Wie erklärt sich die unveränderte Förderhöhe dieser 4 Titel, trotz veränderter Parameter von 2019 zu 2020?

Frage 14: Wie schlüsseln sich die Ausgaben jeweils im Detail auf?

Die Fragen 13 und 14 werden im Zusammenhang beantwortet:

Vorbemerkung: Das Gesamtvolumen des Kapitels 07 090 „Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge“ hat sich im Haushaltsjahr 2019 um ca. 390 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr reduziert. Im Haushaltsentwurf 2020 wurde das Haushaltsvolumen in diesem Kapitel nochmals um ca. 167 Mio. Euro herabgesetzt.

Bei den Ausgabenansätzen aller vier Titel handelt es sich nicht um Fördermittel, sondern um Leistungen aufgrund gesetzlich geregelter Ansprüche. Diese ergeben sich für Titel 633 50 aus § 8 Absatz 2 ZustAVO und bei den weiteren genannten Titeln aus den Regelungen im AsylbLG zum Taschengeld, zu Krankenleistungen und zu sonstigen Leistungen (s. §§ 3 ff. AsylbLG).

Die Haushaltsansätze im Haushaltsentwurf 2020 beruhen auf Prognosen und Annahmen.

Kapitel 07 090, Titel 684 40, Förderung der Flüchtlingsarbeit-Flüchtlingsrat NRW

Frage 15: In welchem Umfang handelt es sich um gesetzlich vorgegebene Leistungen?

Bei der Förderung der Flüchtlingsarbeit / Flüchtlingsrat NRW handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes, über deren Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird.

Frage 16: Wie schlüsselt sich die geplante Fördersumme in Höhe von 460.000 Euro im Detail auf?

Die Frage nach der genauen Aufschlüsselung der vorgenannten Fördersumme kann erst nach Abschluss des noch laufenden Antrags- und Bewilligungsverfahrens beantwortet werden.

Kapitel 07 090, Titel 684 41, Soziale Beratung von Flüchtlingen

Frage 17: Wie schlüsselt sich die geplante Fördersumme in Höhe von 25 Mio. Euro im Detail auf?

Frage 18: Bei welchen dieser Einzelprojekte handelt es sich um eine freiwillige bzw. um eine gesetzlich vorgegebene Leistung

Die Fragen 17 und 18 werden im Zusammenhang beantwortet:

Bei der Förderung der sozialen Beratung handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes, über deren Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird.

Wie die Mittel konkret auf die einzelnen Fördersäulen verteilt werden, wird erst nach Abschluss des noch laufenden Antrags- und Bewilligungsverfahrens feststehen.

Kapitel 07 090, Titel 685 40 „Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen“

Frage 19: Welche Projekte werden in welcher Höhe gefördert?

Es werden folgende Projekte gefördert, bei denen eine rechtliche Verpflichtung bzw. ein rechtlicher Anspruch besteht:

Projekt/Programm	Geschätzte Kosten
ZIRF	60.000 Euro
IntegPlan	30.000 Euro
URA 2	280.000 Euro
REAG/GARP	5.535.000 Euro

Anlage 1

zum schriftlichen Bericht zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)“, Drs. 17/7200, zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

Kategorie	Angewendete erfolgreiche Ansätze (verkürzt)
aufsuchende Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • aktives Aufsuchen in den Stadtteilen und Behörden • Aufsuchen der Familien im häuslichen Umfeld • aufsuchende Arbeit an Treffpunkten und Aufenthaltsorten • aufsuchende Sozialarbeit im Sozialraum • persönliche Ansprache und Erinnerungen bei Infoveranstaltungen
Netzwerk / Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Formulierung Gesamtstrategie Neuzuwanderung • Kombination aller Integrationsprojekte • Roma-Gemeinschaft-Befragung als Projektgrundlage • Strukturen für Wissenstransfer, Kommunikation, Koordination, Kooperation
Schlüsselpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Schlüsselpersonen mit Muttersprache • Integrationslotsen als Übersetzerinnen bei Behörden und Ärzten • Integrationslotsen mit Muttersprache und Kulturverständnis • muttersprachliche Straßenpaten als Vor-Ort-Ansprechpartner • muttersprachliche Streetworker (zur Konfliktvermeidung) • Sprach-/ Kulturmittler im Pool für alle Akteure • Streetworker mit Roma-Hintergrund/ Sprachkenntnissen
Sprachförderung	<ul style="list-style-type: none"> • niederschwellige Sprachkurse • Spiel- und Sprachfördergruppen
Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitungen zu Ämtern • Flyer und Aushänge • mehrsprachige Informationsveranstaltungen zu Alltagsthemen • niederschwellige Gruppenangebote • niederschwellige Informations- und Beratungsangebote • offene Sprechstunden • regelmäßige muttersprachliche Neubürger-Infoveranstaltungen • regelmäßige Beratungsangebote/ Sprechstunden • Vermittlung zu anderen helfenden Institutionen • vertrauensbildende Einzelkontakte • Verwendung von Piktogrammen (für Analphabet_innen) • Willkommenshausbesuche (Integrationslotse und kommunaler Ordnungsdienst)
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung einer Roma-Migrantenselbstorganisation • Erstkontakt herstellen zu Kindern und Eltern • Stadtteilbüro "Anlaufstelle Willkommen Europa" • Geduld – dran bleiben • gewonnenes Vertrauen mündlich "weitergeben" • Mediation bei Nachbarschaftskonflikten • operative muttersprachliche soziale Arbeit (bei den Bürgerdiensten, im Jobcenter)

Anlage 2

zum schriftlichen Bericht zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)“, Drs. 17/7200, zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

Kreis / kreisfreie Stadt	Stellen
Städteregion Aachen	6
Aachen, kreisfreie Stadt	5
Bielefeld, kreisfreie Stadt	8
Bochum, kreisfreie Stadt	8
Bonn, kreisfreie Stadt	6
Kreis Borken	6
Bottrop, kreisfreie Stadt	4
Kreis Coesfeld	6
Dortmund, kreisfreie Stadt	11
Duisburg, kreisfreie Stadt	11
Kreis Düren	5
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	11
Ennepe-Ruhr-Kreis	6
Essen, kreisfreie Stadt	11
Kreis Euskirchen	4
Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	6
Kreis Gütersloh	8
Hagen, kreisfreie Stadt	5
Hamm, kreisfreie Stadt	4
Kreis Heinsberg	5
Kreis Herford	5
Herne, kreisfreie Stadt	5
Hochsauerlandkreis	6
Kreis Höxter	4
Kreis Kleve	6
Köln, kreisfreie Stadt	11
Krefeld, kreisfreie Stadt	5
Leverkusen, kreisfreie Stadt	4
Kreis Lippe	6
Märkischer Kreis	11

Anlage 2

zum schriftlichen Bericht zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)“, Drs. 17/7200, zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

Kreis Mettmann	8
Kreis Minden-Lübbecke	8
Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	5
Mülheim an der Ruhr, kreisfreie Stadt	4
Münster, kreisfreie Stadt	5
Oberbergischer Kreis	6
Oberhausen, kreisfreie Stadt	5
Kreis Olpe	4
Kreis Paderborn	6
Kreis Recklinghausen	11
Remscheid, kreisfreie Stadt	4
Rhein-Erft-Kreis	8
Rheinisch-Bergischer Kreis	6
Rhein-Kreis-Neuss	6
Rhein-Sieg-Kreis	11
Kreis Siegen-Wittgenstein	6
Kreis Soest	6
Solingen, kreisfreie Stadt	4
Kreis Steinfurt	8
Kreis Unna	8
Kreis Viersen	5
Kreis Warendorf	6
Kreis Wesel	11
Wuppertal, kreisfreie Stadt	11
SUMME	361